

**B. CIVILRECHTSPFLEGE.**  
**ADMINISTRATION DE JUSTICE CIVILE.**

**I. Abtretung von Privatreehten.**  
**Cession de droits privés.**

1. Gegenstand der Abtretung. — *Objet de la cession.*

113. Urtheil vom 16. September 1875 in Sachen  
 Nordostbahn gegen Schneeli.

A. Der Antrag der Instruktkommission geht dahin:

1. Die Bahngesellschaft sei pflichtig, an den Expropriaten für Abtretung von 1370 Quadratfuß Land, zu 1 Fr. 50 Rp. per Quadratfuß, 2055 Fr. zu bezahlen, sammt Zins zu 5 Prozent vom Tage der Inangriffnahme des Abtretungsobjektes an.

2. Die Bahngesellschaft sei nicht bloß dabei behaftet, einen Landungsplatz nach dem von ihr eingelegten Plane zu erstellen, sondern habe entweder an den projektirten Sporen einen Winkel nebst Treppe, gemäß dem den Parteien zugefertigten Plane auszuführen, oder aber dem Expropriaten 2130 Fr. zu bezahlen.

3. Dieselbe habe ferner wegen erschwerten Zuganges an den Expropriaten 5000 Fr. zu bezahlen, nebst Zins à 5 Prozent vom Tage der Inangriffnahme des Abtretungsobjektes an.

B. Die Nordostbahn hat:

ad 1. Den gutachtlichen Entscheid der Instruktkommission angenommen;

ad 2. vorgezogen, dem Expropriaten die Summe von 2130 Fr. zu bezahlen und demselben die Erstellung des Winkels und der Treppe zu überlassen, in diesem Sinne aber den gutachtlichen Entscheid acceptirt, und

ad 3. die Pflicht zur Bezahlung einer Entschädigung wegen erschwerten Zuganges bestritten, eventuell Ermäßigung der von der Instruktkommission ausgesetzten Entschädigung verlangt.

C. Expropriat hat die Dispositive 1 und 2 des Instruktkontrages, sowie die Erklärung der Bahngesellschaft zu Disp. 2 angenommen, bezüglich Disp. 3 dagegen Erhöhung der Entschädigung auf 7000 Fr. verlangt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Erklärungen, welche heute von den Parteien abgegeben worden sind, besteht zwischen denselben lediglich noch darüber Streit, ob die Bahngesellschaft dem Expropriaten wegen Abschneidung seines Gutes vom See und daherigen erschwerten Zuganges entschädigungspflichtig sei und eventuell, welche Entschädigung dieselbe an den Expropriaten zu bezahlen habe.

2. Nun hat Rekurrent weder vor Schatzungskommission noch in seiner Rekurschrift bestimmt behauptet, daß ihm ein besonderes Privatreeht auf die Benutzung des Zürichsee's zustehe, und es können auch in der That die vorhandenen Anstalten, bezüglich welcher Expropriat eine Konzession nicht besitzt, für den Beweis eines solchen Privatreehtes nicht genügen.

3. Ganz abgesehen nämlich davon, daß das Alter der vorhandenen Vorrichtungen aus den Akten nicht erhellt, beziehungsweise dafür, daß dieselben seit unvordenklicher Zeit bestehen, nichts vorliegt, so können sowohl nach der zürcherischen Gesetzgebung, als der Rechtsprechung der dortigen Gerichte nur solche bleibende Anstalten oder Vorrichtungen die Annahme eines besonderen Privatreehtes rechtfertigen, welche nicht lediglich dazu dienen, die Jedermann zustehende gemeine Benutzung eines öffentlichen Gewässers (zur Schifffahrt, Wassererschöpfen, Baden, Tränken u. s. w.) nach den individuellen Bedürfnissen des Betreffenden zu ermöglichen, sondern sich nur durch die Annahme eines besonderen Privatreehtes erklären lassen und deren Duldung durch die Wasser-

polizeibehörden auf die Anerkennung eines besondern Privatrechtes schließen läßt.

4. Hiernach können weder der vorhandene Hafen, welcher übrigens nach dem Plane im Lande des D<sup>r</sup> E. angelegt ist, noch die am Ufer des Schneeli angebrachten Treppen die Annahme eines dem Letzteren am See zustehenden Privatrechtes rechtfertigen; denn der Hafen nimmt das Seegebiet überall nicht in Anspruch und was die beiden Treppen betrifft, so sind dieselben einerseits, wenigstens theilweise, auf dem Lande des Expropriaten angelegt, andererseits aber lediglich dazu bestimmt gewesen, dem Expropriaten die gemeine Benutzung des Sees nach seinen individuellen Bedürfnissen zur Schifffahrt u. s. w. zu erleichtern. Soweit dieselben aber unter dem Wasserspiegel in das Seegebiet hinausreichten, beeinträchtigten sie weder die gemeine Benutzung des Sees durch andere Personen, noch standen sie, soweit die Gesetzgebung des Kantons Zürich bekannt ist, mit den wasserpolizeilichen Vorschriften in Widerspruch und hatten daher die zuständigen Aufsichtsbehörden keinerlei Veranlassung, deren Beseitigung zu verlangen. Es kann somit aus der Duldung der Treppen auf die Anerkennung eines Privatrechtes des Expropriaten nicht geschlossen werden und zwar um so weniger, als, wie bereits oben bemerkt, Letzterer bis dahin die Existenz eines solchen selbst nie bestimmt behauptet hat.

5. Dagegen kann Expropriat gemäß Art. 3 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Ersatz desjenigen Minderwerthes verlangen, welchen sein Gut durch die theilweise Enteignung und daherige Abschneidung vom See erleidet. Berücksichtigt man nun, daß die Liegenschaft des Expropriaten vermöge ihrer sehr günstigen Lage am See nicht bloß zur Betreibung einer bis dahin sehr frequentirten Wirthschaft, sondern auch zu einem Holzplage sich vorzüglich geeignet hat, in dieser Benutzung aber durch die Anlegung der Eisenbahn und daherige Abschneidung vom See wesentlich beeinträchtigt wird, so erscheint es angemessen, wenn der dem Expropriaten aus der theilweisen Enteignung seines Gutes entstehende indirekte Schaden auf 5000 Franken angesetzt und die Bahngesellschaft

verpflichtet wird, diesen Betrag an den Expropriaten zu bezahlen. Offenbar ist der Schaden, welcher dem Letzteren durch die Abtrennung des ganzen Gutes vom See entsteht, bedeutend höher; allein Expropriat hat eben nur insoweit ein Recht auf Ersatz desselben, als die Abschneidung vom See eine Folge der Enteignung ist und dieser Schaden erscheint nun mit 5000 Fr. voll und reichlich aufgewogen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Die Bahngesellschaft ist pflichtig:

a) einen Landungsplatz nach dem von ihr eingelegten Plane zu erstellen und dem Expropriaten überdieß 2130 Fr. sammt Zins zu 5 Prozent vom Beginne der Bauarbeiten an, zu bezahlen;

b) dem E. Schneeli eine Minderwerthsentschädigung von 5000 Fr. sammt Zins zu 5 Prozent vom gleichen Termine an zu entrichten.

2. Die weitergehenden Begehren des Expropriaten sind abgewiesen.

114. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen  
Hochsträfer gegen die Nordostbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Forderungen des J. Hochsträfer von 2000 Fr. für das ihm durch die Anlage der linksufrigen Zürichseebahn entzogene Recht, außerhalb der Bahn Land in den See anzulegen, und von 6000 Fr., für Verlust des Ablegeplatzes zur Verladung des Lehmes aufs Schiff, seien abgewiesen;

2. die Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschusse der Nordostbahn berichtigt; es steht Letzterer jedoch das Regrefrecht auf den J. Hochsträfer zu. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag hat die Eisenbahngesellschaft angenommen; Hochsträfer hat denselben dagegen abgelehnt und heute darauf